



RICHTLINIE
ZUR ANERKENNUNG VON FORSCHUNGSSTELLEN
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 113. Sitzung des Präsidiums am 12.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 487

INHALT:

1	Aufgaben und Ziele	3
2	Einrichtungsverfahren	3
3	Namensgebung	3
4	Zusammensetzung der Forschungsstelle	3
5	Finanzen	3
6	Berichtspflicht	3
7	Öffentlichkeitswirksames Auftreten	4
8	Übergangsregelungen	4

1 Aufgaben und Ziele

¹Forschungsstellen dienen fachgebietsübergreifenden Forschungsaktivitäten, die im Rahmen der gegebenen Universitätsstrukturen nicht sichtbar gemacht werden können. ²Durch die Schaffung einer „Forschungsstelle“ und deren Anerkennung durch das Präsidium kann diese Forschungstätigkeit sichtbar gemacht werden. ³Durch den Auftritt nach außen unterscheiden sich Forschungsstellen von Arbeitsgruppen.

2 Einrichtungsverfahren

¹Der Anerkennung einer Arbeitsgruppe als Forschungsstelle geht folgendes Verfahren voraus:

- a) Antrag der Initiativgruppe bei dem zuständigen Fachbereichsrat ggf. bei den zuständigen Fachbereichsräten; sofern die Forschungsstelle innerhalb eines Instituts angesiedelt werden soll, ist ein entsprechender Antrag beim Institutsvorstand zu stellen,
- b) Beschluss des Institutsvorstands, des Fachbereichsrats oder der Fachbereichsräte,
- c) Beschlussempfehlung des Senats,
- d) Präsidiumsbeschluss über die Anerkennung als Forschungsstelle.

²Die Anerkennung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren. ³Eine Verlängerung ist möglich. ⁴Sie setzt voraus, dass das Präsidium den Rechenschaftsbericht (vgl. Nr. 6) zustimmend zur Kenntnis nimmt. ⁵Die Verlängerung um weitere zwei Jahre erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

3 Namensgebung

¹Der Name der Forschungsstelle spiegelt das Thema des Forschungsgegenstands wider. ²Dabei sollen Begrifflichkeiten, die innerhalb der Universität bereits anderweitig besetzt sind (wie z.B. „Zentrum“, „Institut“ o. ä.), vermieden werden.

4 Zusammensetzung der Forschungsstelle

¹Eine Forschungsstelle setzt sich aus mindestens zwei hauptamtlich tätigen Professorinnen oder Professoren der Universität Osnabrück zusammen. ²An den Forschungsstellen können auch wissenschaftliche und studentische Mitarbeiter mitwirken. ³Forschungsstellen benennen einen Sprecher oder eine Sprecherin.

5 Finanzen

¹Die Anerkennung als Forschungsstelle begründet keine Ansprüche auf zusätzliche finanzielle Ressourcen der Universität. ²Die Finanzierung der Forschungsstelle erfolgt ausschließlich durch nicht-zentrale Mittel.

6 Berichtspflicht

Die Forschungsstellen berichten dem Präsidium zweijährlich über die im Rahmen der Forschungsstelle erfolgten Aktivitäten.

7 Öffentlichkeitswirksames Auftreten

Die Forschungsstellen sind verpflichtet, ihren Außenauftritt und ihre Sichtbarkeit zu gewährleisten, zum Beispiel durch die Gestaltung und regelmäßige Pflege einer Website.

8 Übergangsregelungen

¹Bereits bestehende Forschungsstellen können vorerst als solche weitergeführt werden. ²Sie werden jedoch aufgefordert, binnen einem Jahr nach Beschluss dieser Richtlinie einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Präsidium vorzulegen. ³Das Präsidium entscheidet, ob die Forschungsstelle weiterhin als eine solche nach außen auftreten darf.